

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dauerparker im Fahrradparkhaus am Bahnhof Dachau der Stadtwerke Dachau

1. Vertragsinhalt

- 1.1. Die Stadtwerke Dachau (Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Dachau Art. 88 BayGO), – nachfolgend SWD genannt – (Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 1282 55 122 (Stadt Dachau), HRA 74711) vermieten ihren Vertragspartnern einen Fahrrad-Dauerstellplatz im Fahrradparkhaus am Bahnhof Dachau Nähe Obere Mooschwaigestraße - nachfolgend Fahrradparkhaus genannt -.
- 1.2. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes für ein Fahrrad dar. Der Zugang zum nicht fest zugeordneten Stellplatz erfolgt über die Kundenkarte der Stadtwerke Dachau.
- 1.3. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrags.

2. Leistungen des Vermieters SWD

- 2.1. Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Mieter eine Kundenkarte zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Der Mieter ist berechtigt, mit der Kundenkarte ein ihm gehörendes Fahrrad im Fahrradparkhaus während der Öffnungszeiten auf einem freien Abstellplatz für Fahrräder zu parken. Ein fester zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

3. Pflichten des Mieters

- 3.1. Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die im Fahrradparkhaus für Fahrräder bestimmten Abstellplätze zu nutzen.
- 3.2. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Fahrrades nicht gegen die geltenden Nutzungsbedingungen des Fahrradparkhauses verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt.
- 3.3. Der Mieter ist verpflichtet, die SWD unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrrads zu informieren und ist verpflichtet, die SWD von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- 3.4. Die Überlassung der Kundenkarte an Dritte ist dem Mieter untersagt.
- 3.5. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten (Name und Postanschrift) und der Bankverbindungsdaten umgehend den SWD mitzuteilen.
- 3.6. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrrad, die während der Mietzeit entstanden sind, den SWD mitzuteilen.
- 3.7. Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, Kennzeichnung für Dauerparker, etc.), die der Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlage im Fahrradparkhaus erhalten hat, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 3.8. Die Hilfsmittel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich unbeschadet an den Vermieter zurückzugeben. Im Gegenzug erhält der Mieter die zuvor entrichtete Pfandgebühr in Höhe von 10,00 Euro zurück.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1. Das Vertragsverhältnis wird bis zum 31.12. eines Kalenderjahres geschlossen.
- 4.2. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Kalendermonate, falls keine der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit, den Vertrag kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).
- 4.3. Die SWD sind berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn a.) der Einsteller mit mehr als der Hälfte des fälligen Entgeltes länger als 5 Werktage in Verzug ist oder b.) ein Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. gegen die geltenden Nutzungsbedingungen des Fahrradparkhauses und die geltende Hausordnung der P+R-Anlage Bahnhof trotz vorheriger Aufforderung zur Beseitigung vorliegt. Die SWD ist bei vorliegenden Verstößen berechtigt, die Kundenkarte einzuziehen.

5. Miete

- 5.1. Das jährliche Entgelt für die Nutzung der Kundenkarte im Fahrradparkhaus sowie das Pfand sind im separaten Vertrag geregelt.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich. Der jährliche Betrag wird zu Beginn des Kalenderjahres mittels Lastschriftverfahren von dem im separaten Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Bei unterjährigem Mietbeginn erfolgt die Abrechnung im ersten Jahr anteilmäßig. Wird die Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst, so hat der Ausgleich bis zum 8. des Monats zu erfolgen. Erfolgt der Ausgleich nicht bis zum 8. des jeweiligen Monats, sind die SWD berechtigt, die Kundenkarte zu sperren und einzuziehen. Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 5.3. Die SWD sind berechtigt im Laufe der Vertragszeit die Höhe des Entgeltes für das Abstellen von Fahrrädern im Fahrradparkhaus zu ändern. Dazu teilen die SWD dem Mieter die neue Entgelthöhe und den Änderungszeitpunkt mit. Die neue Entgelthöhe gilt vom Mieter als akzeptiert, sofern er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Änderung die Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt erklärt. Zugleich erhält der Mieter einen neuen Vertrag (nochmalige Aushändigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zur Unterzeichnung.
- 5.4. Im Falle einer durch das Verhalten oder Unterlassen des Mieters veranlassten Kündigung steht dem Mieter für die restlichen Kalendermonate bis zum Ablauf des Mietzeitraumes keine Erstattung des Entgeltes für die Nutzung der Kundenkarte zu.

- 5.5. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden als dem ausbleibenden Entgelt vorliegt.

6. Platzierungsrecht SWD

Die SWD sind berechtigt, Fahrräder vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen im Fahrradparkhaus zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. § 13 BGB gegen die SWD gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. § 14 BGB gegen die SWD gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Mietfläche bei Zurverfügungstellung unverzüglich überprüft und Mängel, sofern sie verborgen sind, unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich mitteilt. Stehen dem Mieter Ansprüche wegen eines Mangels zu, sind die SWD nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt.
- 7.3. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

8. Haftung

- 8.1. Die SWD haften unbeschränkt nur für durch die SWD, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2. Für sonstige Schäden haften die SWD nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der SWD ist ausgeschlossen.
- 8.3. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

9. Änderung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die SWD werden dem Mieter eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich mitteilen. Hat der Mieter mit den SWD im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Mieter ihr nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Die SWD werden dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die SWD werden den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

10. Allgemeine Bestimmungen

Diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen die SWD nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die SWD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Mietsache zur Verfügung stellt oder mit der den Vertrag anderweitig ausführt.

Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die SWD sind nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Schlichtungsstelle für die Sparte Parken ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de.

11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Allgemeine Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO erhalten Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.stadtwerke-dachau.de/datenschutzzerklaerung.html>.